

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1922)
Heft: 17

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Jährlich, bei der Expedition bestellt Fr. 7.70, halbjährlich, bei der Post bestellt Fr. 4.20, bei der Expedition bestellt Fr. 4.—; Für das Ausland, kommt das Auslandporto hinzu.

Verantwortliche Schriftleitung:

Msgr. A. Meyenberg, Can. et Prof. Theol., in Luzern
Dr. V. von Ernst, Prof. der Theologie in Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:

Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Unio apostolica saecularium sacerdotum. — Kirchliches Verbot der geheimen Gesellschaft der Odd Fellows. — Die Wiedervereinigung der Kirchen, ein Jahr protestantischer Kontroverse. — Totentafel. — Kirchen-Chronik. — Cäcilienverein des Kantons Luzern. -- Rezension. — Kirchenamtlicher Anzeiger.

Unio apostolica saecularium sacerdotum.

Pius X. hat in seiner Exhortatio ad clerum catholicum vom 4. August 1908 eindringlich die alte und allgemeine Lehre in Erinnerung gebracht, dass der Priester nach Heiligkeit streben muss. „Die Heiligkeit allein macht uns so, wie unser göttlicher Beruf es erfordert.“ Nachdem er eine ansehnliche Reihe von Mitteln dieses Strebens erläutert hat, nennt er als das letzte den Anschluss an einen Priesterverein, und zwar nicht bloss einen solchen, welcher der wirtschaftlichen Hilfe oder dem Schutze des priesterlichen Namens dient, sondern einen solchen, der das geistliche Leben der Priester fördern will.

In Beringers Ablasswerk beschäftigen sich nicht weniger als 24 Seiten des 2. Bandes mit Vereinen dieser Art. Bereits die ältere Zeit kannte sie; zu Rom bestand eine Confraternitas von Priestern wenigstens schon im 10. Jahrhundert. In der neuen Zeit scheinen die ältesten die marianischen Priesterkongregationen zu sein; wir finden sie 1610 zu Mainz und 1614 zu Münster in Westfalen¹. Der Confraternitas sacerdotum bonae voluntatis, die 1661 von einem westfälischen Pfarrer gegründet wurde, gehören noch heute fast alle Priester der Diözese Münster an. Von spätern Verbrüderungen pflegen einige gleich diesen zwei ältern die gesamte priesterliche Vollkommenheit: die Associatio perseverantiae sacerdotalis, deren Regeln eingehend das priesterliche Leben regeln und die, in aller Welt verbreitet, in der Schweiz allein über 2000 Mitglieder zählt, und die französische Ligue de sainteté sacerdotale. Andere betonen einzelne Seiten der priesterlichen Vollkommenheit. Dem Altarsakrament wenden ihre Aufmerksamkeit zu das Priesterbündnis vom heiligsten Sakramente zur Förderung der häufigen und täglichen Kommunion und der sehr starke Verein der Priester-Anbeter, die jede Woche eine ununterbrochene Stunde Anbetung vor dem Sakramente halten und regelmässig den libellus adorationis mit der Beurkundung der gehaltenen Anbetungsstunden an den Sitz des Vereins einsenden. Der Priesterverein der

Sühne will dem Herzen Jesu Ersatz leisten. Die Corona aurea, in der Diözese Seckau vornehmlich für Priester errichtet, dient der Verherrlichung der seligsten Jungfrau. In der oberösterreichischen Diözese Linz erstand der Priesterverein vom heiligen Benedikt zum Trost der armen Seelen im Fegfeuer. Die Sodalitas sacerdotalis pro Pontifice et Ecclesia befürwortet innigen Anschluss der Mitglieder an den päpstlichen Mittelpunkt der Kirche bei sich und andern, besonders in den modernen Fragen; die Unio cleri pro missionibus hingegen organisiert die Werbearbeit des Klerus für die Erweiterung der Grenzen des Reiches Gottes. Der Priesterabstinenzbund pflegt einen besondern Punkt priesterlicher Ascese. Gegenwärtig sind namentlich in romanischen Ländern bemerkenswert die Vorschläge und Versuche, zu einem gemeinschaftlichen Leben des Klerus zu kommen, wovon auch das neue Kirchenrecht (can. 134) spricht².

Zu den Vereinigungen, welche die gesamte Vollkommenheit des Priesters anstreben, gehört als die älteste der neuesten Zeit die Unio apostolica.

I. Geschichtliches.

Die Unio apostolica geht zurück auf den ehrwürdigen Bartholomäus Holzhauser, der nach vielfältigem Seelsorgswirken in Bayern und Tirol 1658, erst 45jährig, als Dekan zu Bingen gestorben ist. Sein glühender Seeleneifer griff von den Gläubigen, die ihm anvertraut waren, auf die priesterlichen Mitbrüder über; er wollte den Klerus heben und zu den schweren Aufgaben befähigen, die ihm die Wehen und Zerstörungen des 30jährigen Krieges stellten. So wurde er der Gründer des Instituts der in Gemeinschaft lebenden Weltgeistlichen. Es verbreitete sich rasch nach Polen und Sizilien hin, die Päpste bestätigten und empfahlen es. Erst die Revolutionszeit hat es zerstört.

Wiederbelebungen, die im 19. Jahrhundert versucht wurden, scheiterten an der vita communis. Da liess 1862 der Pariser Seminarregens Victor Lebeurier († 1918) diese fallen und stellte seine Neugründung, die er Unio apostolica saecularium sacerdotum nannte, einfach auf eine bestimmte priesterliche Lebensregel nach Holzhauser'schem Muster. Dass die Unio an Holzhauser anschliesst, wird § 5 der Regula generalis ausdrücklich festgelegt und § 7 auch hervorgehoben, dass Holzhauser die ge-

¹ W. Kratz, Aus alten Zeiten. Innsbruck o. J., S. 47, 73.

² Revue d'ascétique et de mystique I (1920) 109, 395, 405; II (1921) 83 ff. 198, 208. La vie spirituelle V (1921/22) 141 ff.

meinsame Regel, das also, was Lebeurier beibehielt, als das wesentliche bezeichnet hat.

Die Gründung hat sich vorzüglich entwickelt. Heute mag sie etwa 16,000 Mitglieder in allen Ländern zählen, in Deutschland allein, dessen sämtliche Diözesen sie eingeführt haben, etwa 2000.

II. Das Wesen der Unio apostolica.

Um es kennen zu lernen, greifen wir am besten zur *Regula generalis*. Ein stattliches Heft von 72 Seiten, ist sie für sich allein schon ein Abriss priesterlicher Aszetik.

Der erste Teil gibt die allgemeinen Begriffe. Die Unio biete sich den Weltgeistlichen dar als eine starke Hilfe, zu der hohen Vollkommenheit zu gelangen, die ihrem heiligen Stand entspricht. Zugleich wolle sie die brüderliche Liebe fördern und gegenseitige Hilfe vermitteln, sei es im geistlichen Leben, sei es in den äusseren Arbeiten, sei es in zeitlichen Dingen.

Der zweite Teil bestimmt den Geist der Unio, ihre Lebensordnung und Organisation.

Der Geist der Unio ist unbedingte Christozentrik. Eine umfassende und folgerichtige christozentrische Aszetik voll Grossherzigkeit und Opfermut wird in diesem Abschnitte der Regeln entworfen. Die Erkenntnis Jesu Christi sollen alle suchen in ihren Studien, also, wie im einzelnen ausgeführt wird, in der Heiligen Schrift, in den Vätern, in der Dogmatik, Moral, Aszetik, Liturgie, nicht minder in der Geschichte und den weltlichen Wissenschaften. Liebe des Wohlgefallens, der Dankbarkeit, der Vereinigung soll alle mit dem Heiland verbinden, und Liebe zu seiner Braut, der Kirche, soll daraus hervorgehen. Nachahmung des Hohenpriesters durch Gehorsam, Weltverachtung, Armut, Selbstbeherrschung, Nächstenliebe, insbesondere gegen die Mitbrüder, durch Vollkommenheit auch der äusseren Lebensart müssen Erkenntnis und Liebe krönen. In solchem Sinne gilt die Herz-Jesu-Andacht als die besondere Andacht der Unio.

Schon in diesem programmatischen Abschnitt fliesen manche Einzelanweisungen ein. Aber ganz in die Praxis steigen wir herab, da nun die Lebensregel aufgestellt wird. Sie ordnet zunächst das private Leben der Priester.

Die Unionisten machen täglich eine halbe Stunde Betrachtung, Morgengebet einbegriffen. Sie verwenden eine halbe Stunde auf theologisches Studium, eine Viertelstunde auf geistliche Lesung. Sie stellen die allgemeine und die besondere Gewissenserforschung an. Matutin und Laudes sind vor der hl. Messe gebetet. Auf den Nachmittag fällt ein Besuch beim Allerheiligsten, auch täglicher Rosenkranz ist vorgeschrieben. Zu den Uebungen jedes Tages gehört ferner, dass man in einer hinreichenden Weise die Einnahmen und Ausgaben aufschreibe. Wenigstens alle 14 Tage beichtet, einmal im Monat hält man Geisteserneuerung, den Exerzitien unterzieht man sich alle Jahre.

Auf einige andere Uebungen wird nicht mit demselben Nachdruck gedrungen: zur bestimmten Stunde, wenigstens eine Stunde vor der hl. Messe, aufstehen, Vorbereitung auf die hl. Messe, falls nicht eine andere fromme Uebung unmittelbar vorhergeht, eine Viertelstunde Dank-

sagung, eigene Vorbereitung zur Betrachtung, tägliche Bibellesung von wenigstens einem Kapitel.

Man möchte den Eindruck haben, dies alles sei nichts Besonderes, wir alle hätten mit dem Vorsatz, dieses oder Gleichwertiges zu tun, das Seminar und schon oft auch die Exerzitien verlassen. Aber nun kommt die Uebung, die bei der Unio apostolica das punctum saliens ist, die als ihr Rückgrat und von der Reg. gen. § 68 als wesentlich bezeichnet wird: die *schedula*. Es ist obligatorisch, jeden Abend in ein vorliegendes Formular einzutragen, ob man die einzelnen Vorschriften treu gehalten habe. Dreierlei Zeichen sind vorgesehen, eines für Erfüllung, eines für begründete und eines für unbegründete Unterlassung. Und was noch mehr ist: diese *schedula* mit den Eintragungen eines Monats wird zu Anfang des folgenden Monats dem bezeichneten Vorgesetzten, unter gewöhnlichen Verhältnissen wohl dem Diözesanleiter, zugeschickt, der sie im strengsten Vertrauen behandelt und mit entsprechenden Bemerkungen möglichst rasch zurückschickt.

Diese Uebung ist der Rubikon für den Eintritt. Viele werden schon das Eintragen drückend oder kleinlich finden, andere werden das Einsenden an einen Priester, der nicht freigewählter Seelenführer ist, für unerträglich halten. Die Unionisten selbst aber sprechen darüber mit auffallender Wärme. Die Reg. gen. § 68 sagt: *Quae praxis, naturae quidem ingrata, indubia gaudet efficacia*. Es ist gewiss etwas Grosses, dass in der Gegenwart etwa 2000 deutsche Priester sich dieser Tugendübung befleissen. Der deutsche Generalassistent erzählt von dem Seelsorger einer Stadtpfarrei, wie er alle *schedulae* aufhebe, um sie einst in den Sarg legen zu lassen¹. Pius X. hat noch als Bischof allmonatlich seine *schedula* eingeschickt.

Otto Zimmermann, Spiritual.
(Schluss folgt.)

Kirchliches Verbot der geheimen Gesellschaft der Odd Fellows.

Nach Nachrichten aus Seelsorgerkreisen betreibt die geheime Gesellschaft der „Odd Fellows“ eine rege Propaganda und gewinnt selbst in katholischen Landgemeinden immer mehr an Boden.

Die „Odd Fellows“ gehören zu den von der Kirche verbotenen Gesellschaften. So gab das S. Officium am 10. August 1894 dem Apostolischen Delegaten in Washington, Mgr. Satolli, zu handen des nordamerikanischen Episkopats die folgende Weisung: „*cunctis per istas regiones ordinariis esse omnino conitendum, ut fideles a tribus societatibus praedictis [Odd Fellows, Sons of temperance, Knights of Pythias] et unaquaque earum arceantur; eaque de re ipsos fideles esse monendos; et, si monitione insuper habita, velint adhuc iisdem societatibus adhaerere, nec ab illis cum effectu separari, a perceptione sacramentorum esse arcendos.*“

Das Verbot wurde in einem Entscheide der Congregatio de Propaganda Fide vom 10. Mai 1898 noch präzisiert: „*Porro cum Societas anglice dicta „Odd Fellows“ sit ex damnatis ab Apostolica Sede, cum iis qui*

¹ Lennartz, Priesterliche Lebensregel 30.

illi sunt adscripti eadem tenenda est regula, quae pro aliis addictis sectis ab Apostolica Sede damnatis. Videlicet, Societatibus istiusmodi adscriptis, si sint notorii, neque sacramenta, neque exequias, neque ecclesiasticam sepulturam concedi posse, nisi, debita retractatione emissa, per absolutionem Deo et Ecclesiae fuerint reconciliati. Si quando vero iidem morte praeventi retractationem rite emittere non potuerint, nihilominus ante mortem signa poenitentiae ac devotionis dederint, tunc poterit eis concedi sepultura ecclesiastica, vetitis tamen ecclesiasticis pompis et solemnitatibus exequiarum.“

Dieses Verbot der „Odd Fellows“ bleibt auch nach der Promulgation des Codex iuris canonici in Kraft, da es implicite in can. 684 enthalten ist, der die Gläubigen vor den geheimen und von der Kirche verurteilten Gesellschaften warnt.

Aus den angeführten Kongregationsentscheiden geht hervor, dass öffentlich, notorisch, als Odd Fellows bekannten Personen die Spendung der Sakramente zu verweigern ist, ebenso die kirchliche Beerdigung und der Begräbnisgottesdienst, wenn sie nicht den schuldigen Widerruf geleistet und dann durch die Absolution mit Gott und der Kirche ausgesöhnt worden sind. Stirbt ein Odd Fellow plötzlich, hat aber doch vor seinem Tode noch Zeichen der Reue und Frömmigkeit gegeben, so kann er kirchlich still beerdigt werden.

Diese Entscheide lassen sich aus den allgemeinen Kirchengesetzen begründen. Das Verbot der Kirche verpflichtet im vorliegenden Fall unter schwerer Sünde. Wer trotzdem Mitglied der Odd Fellows wird oder bleibt, hat deswegen die zum würdigen Empfang der Sakramente notwendige Disposition nicht. Er gilt deswegen auch in der Öffentlichkeit als „peccator publicus et manifestus“, als öffentlicher Sünder, dem nach unbussfertigen Tode die kirchliche Beerdigung zu verweigern ist (can. 1240).

Zu den von der Kirche verbotenen Gesellschaften gehören ausser den Odd Fellows der Guttemplerorden (s. K.-Z. 1918, S. 14, 71, 91), die Kremationsvereine (vgl. can. 1203, 1240, § 1 n. 5) und die Bibelgesellschaften. Der Beitritt zu diesen Gesellschaften ist unter schwerer Sünde, aber nicht unter Zensur verboten. Wer der Freimaurerei oder Gesellschaften gleicher Art, die gegen die Kirche und die legitime Staatsgewalt wühlen, beitrifft, verfällt der Exkommunikation (can. 2335).

V. v. E.

Die Wiedervereinigung der Kirchen, ein Jahr protestantischer Kontroverse.*

(Fortsetzung und Schluss.)

IV.

Man begreift es nicht leicht, dass Protestanten die kirchlichen Bekenntnisse: Apostolikum Nizänum noch als Grundlage für ein Zusammengehen der Getrennten aufstellen mögen. Der protestantische Subjektivismus geht doch auch hierin eigene Wege und der Bischof von Bristol betont, dass die Parteien damit nicht befriedigt seien und er statuiert die Notwendigkeit der „Differenz in der Interpretation der Symbole“. In der Herbstversammlung der Congregational Union betonte

Rev. A. J. Viner, man halte bei den Freien Kirchen diese Bekenntnisse „mehr für Gehilfen im Tempel der Wahrheit, denn als unfehlbare Lehrer im Haushalt des Glaubens“. Die so oft versuchte Annäherung an die griechisch-orthodoxe Gemeinschaft zwingt aber den Anglikanismus, eine gewisse Ehrfurcht und Treue für diese historischen Dokumente der Welt vorzutauschen. Das gleiche gilt von der Berufung auf die Hl. Schrift, deren Annahme an erster Stelle gefordert worden ist; verlangt doch Dr. A. Seth Pingle-Pattison in einer letztes Jahr erschienenen Schrift, dass die kirchlichen Amtsstellen die *Inspiration und Unfehlbarkeit* der Bibel — abweisen, auf dass „ihre eigene rationalistische Kritik“ die Gläubigen für Angriffe anderer Art immun mache. Uebrigens zeigt der Verlauf des Bibelkongresses freisinniger Anglikaner 1921 in Cambridge, der den offenen Protest der streng protestantischen wie der hochkirchlich-katholisierenden Richtung hervorgerufen und der einen kirchlichen Prozess wegen Häresie gegen einen führenden Geistlichen im Gefolge hat, wie es mit der Berufung auf die Bibel in protestantischen Kreisen in Wirklichkeit bestellt ist.

Die schon jahrzehntelange eifrige Tätigkeit zur Herbeiführung einer Union mit den verschiedenen protestantischen Sekten musste notwendig den Verzicht auf dogmatisch-konfessionelle Unterschiede den Parteien nahelegen. Für die liberalen Richtungen der einzelnen Bekenntnisse war das Opfer leicht zu bringen. Die kirchlichen Amtsstellen aber, die auch mit den konservativen, strenggläubigen Anhängern zu rechnen hatten, mussten mit Vorsicht zu Werke gehen. Wie schon bemerkt, kam die Lambeth Konferenz von 1920 den andern Bekenntnissen mehr entgegen als früher; Rücksichten nach allen Seiten brachte nicht bloss den religiösen Kompromiss, sondern auch Zweideutigkeit und Verwässerung des Dogma in die Lambeth Enzyklika der Bischöfe und in die gefassten Resolutionen. Die Weihefrage in dieser bewussten Zweideutigkeit erregte vollends den Verdacht der bisherigen Gegner, wie wir schon dargelegt. In der Staatskirche selber war die hochkirchliche Richtung einem religiösen Kompromiss auf Kosten des Dogma oder der dogmatischen Festlegung durch Geschichte und Tradition überlieferter Begriffe abgeneigt.

Das theologische und liturgische Komitee des grossen kirchlichen Vereins *English Church Union* hatte schon 1920 der Lambeth Konferenz ernste Fragen und Bedenken vorgelegt. Sechs Monate später kam man auf die Enzyklika und die Resolutionen zu sprechen. Die hochkirchlichen Theologen bedauerten nun die Unklarheit, die Begriffe Häresie und Schisma betreffend. Der „historische Episkopat“ sei zu einer Phrase geworden. Das Komitee bemerkt: „An einer Konferenz mit der „*South India United Church*“ im Jahre 1919 würde er z. B. in dem Sinne genommen, dass, die Annahme des Episkopates nicht auch die Annahme irgend einer Theorie vom Ursprunge des Episkopates noch einer doktrinellen Interpretation dieses Faktums in sich schliesst.“ Man stösst sich an der Erklärung, dass die protestantischen Dissenters aller Art mit uns als der Mitgliedschaft in der Universalkirche Christi, welche Sein Leib ist, teilnehmen. Ueber diesen Punkten bemerken sie: „Was auch diese Phrase bedeuten soll, ihrem Komitee bleibt es klar, dass niemand ein Teilhaber der katholischen Privilegien der Mitgliedschaft in der Kirche ist, sofern er

* S. Nr. 8, 11, 12.

mit der Apostolischen Hierarchie nicht in Verbindung steht. . . . Wollen die Amtsstellen der Kirche mit einer Vereinigung (association) von getrennten Personen, die des Apostolischen Ministeriums ermangelt, in Verbindung treten, so können sie mit einer solchen Vereinigung nur als einer Gruppe von Individuen verkehren und sie nicht rechtlich als Kirche anerkennen. Werden die Bezeichnungen ‚Kirche‘ und ‚Gemeinschaft‘ (Communion) im traditionellen und nicht bloss im Sinne der Umgangssprache gebraucht, so ist es eine *contradictio in terminis*, von einer ‚nicht-episkopalen Kirche‘ zu reden oder solche Vereinigungen getrennter Getaufte als ‚Gemeinschaften‘ zu bezeichnen.“

Als Vertreter der amerikanischen Methodisten äussert sich Bischof Neely über die „unglückseligen Taktiken“ der Lambeth Konferenz. Die römischen und griechischen Gemeinschaften würden als „wahre christliche Kirchen“ bezeichnet, für Presbyterianer und Methodisten dagegen finde man nur die Benennung „nicht-episkopale Gemeinschaften“. Zur Weihefrage äussert er sich besonders ablehnend, indem er ausführt, dass die richtigen Weihen nur von Rom hergeleitet werden können; dazu wolle man sich bei den Protestanten aber nicht verstehen. Man habe den „Ruf zur organischen Einheit“ gegenwärtig bis zum „Verrücktwerden“ wiederholt. „Mit seiner Anwendung auf die Kirchen ist er oft mit dem Imperialismus im Staat verwandt, dem Verlangen nach Ausdehnung und Macht und sehr häufig besteht der fundamentale Irrtum in der Annahme, dass doktrinale Verschiedenheiten nichts zu bedeuten hätten. Die Tendenz zur Trennung kann so rechtlich sein wie die Bewegungen zur Vereinigung.“

Trotz den Beteuerungen gegenseitiger Hochachtung und des eigenen guten Willens ist die Wiedervereinigung der Kirchen nach wie vor in weite Fernen gerückt. Der Versuch ist missglückt. In einer Kontroverse zwischen dem Presbyterianer Rev. C. Goodlet in Newcastle und dem anglikanischen Dekan von Durham erklärt der erstere: „Die Auffassung der Nonkonformisten kann in den Geschehnissen von Lambeth keinen wirklichen Fortschritt“ der Unionsfrage erkennen. Sein Gegner bedauert den Mangel an religiösem Verständnis, erhofft aber von der Zukunft „einen mehr wahren christlichen Geist in den reformierten Kirchen“.

Die Bewegung hat, wie der Erzbischof von York darlegte, einen *impasse* erreicht; man müsse einen anderen Weg versuchen. Der „Guardian“ bemerkt aber ganz richtig: „Was nützt denn wohl dieses beständige Geschwätz über Reunion mit den Dissenters oder mit dem Morgenland, solange wir selber unter uns keine Einigung erzielen? Diese Frage hat der Bischof von Chelmsford am Kirchenkongress letztes Jahr erhoben und man hat keine Antwort darauf gegeben. Eine Antwort ist überhaupt nicht möglich. Ist die Wiedervereinigung, wie wir dafür halten, eine religiöse Pflicht, so ist es eine Pflicht, welche ohne Frage zu Hause beginnt.“

Diese Home Reunion bleibt aber ebenso unwahrscheinlich. Der Appell des Bischofs von Chelmsford im Oktober 1921 an die streitenden Parteien im Anglikanismus und sein Vorschlag an die Adresse der Evangelikalen, den Ansprüchen der Hochkirchler insoweit zu entsprechen, dass man mit ihnen auf das erste (mehr katholische)

Prayerbook⁴⁾ „als gesetzgültiges Erbe der Englischen Kirche“ zurückgehe oder sie zurückgehen lasse, — wurde stark bekämpft. Der Bischof hat aber in Aussicht gestellt: „Wenn wir nicht in irgend einer Form die Schwierigkeiten durch vernünftige Anerkennung der Ansprüche aller Seiten beheben und so ein anständiges, ruhiges Leben innerhalb der Kirche sichern, werden wir früher oder später Forderungen gegenüber stehen, die zum Bruche führen.“

Es verfliegt der Traum eines Kanonikus Hay Aitken, der schon in 25 Jahren, nach seinem Vorschlag, eine geeinigte englische Nationalkirche mit einem nur noch bischöflichen geweihten Klerus vor sich sah — „eine grosse nationale Kirche, die alles umfasst, was noch Christliches in der Nation sich findet“. Der Dekan von Exeter weckt geschichtliche Erinnerungen mit der Veröffentlichung eines bischöflichen Visitationsberichtes von 1744, der in den einzelnen Gemeinden keine oder nur verschwindend kleine Prozentsätze von Andersgläubigen in der Diözese Exeter notiert. Der Dekan kommt in einer Schlussbemerkung auch auf die Gegenwart zu sprechen, indem er schreibt: „Man kann kaum zu viel sagen, wenn man behauptet, wäre John Wesley nicht gewesen, die ‚Wiedervereinigung‘, von der wir heute so viel reden, wäre zur vollendeten Tatsache geworden. . . . John Wesley war ein grosser Mann; er hat viel Gutes seiner Zeit zustande gebracht, aber um welchen Preis! Wenn heute fast jede Pfarrei im Lande durch religiöse Uneinigheiten zerrissen ist, wenn es fast in jeder Streit, Bitterkeit, Auszehrung, Uebergriffe gibt, wenn das englische Christentum ein Schauspiel feindlicher und eifernder Sekten geworden ist — John Wesley ist es, der für diese unsere ‚unglückseligen Spaltungen‘ zumeist verantwortlich gemacht werden muss.“⁵⁾ Warum nicht wenigstens bis auf die Reformation zurückgehen und diese anklagen? Ist nicht die Reformation mit dem Prinzip der freien Forschung schuld, wenn sich die Protestanten auch bei bestem Willen nicht dauernd finden? Was ist von diesen Wiedervereinigungsversuchen mit ihren Vorschlägen — in London, Genf, Lausanne etc. — zu halten? Sie sind ein verzweifelter Versuch, dem aus dem Prinzip der freien Forschung entstandenen Rationalismus entgegenzukommen, ohne sich von ihm in die Tiefe ziehen zu lassen. Ohne eine entschiedene Ueberwindung des Geistes der Reformation ist eine Einigung unmöglich. Durch diesen ist naturnotwendig der Geist der endlosen Zersplitterung in die von Rom vor vier Jahrhunderten getrennten Kreise gekommen, und er wird nicht eher verschwinden, bis man sich von ihm grundsätzlich frei macht. Wenn Christus eine einzige Kirche gestiftet hat — und in diesem Gedanken haben die verschiedenen Teilnehmer der protestantischen Kongresse sich gefunden — dann ist die erste und wichtigste Frage: Was hat der Stifter der Kirche dieser als unveräusserliches Erbgut mitgegeben? Das ist zuerst zu untersuchen, und Wiedervereinigung im Glauben kann nichts anderes bedeuten als Einigung auf der von Christus gewollten Grundlage. Eine Wiedervereinigung auch als blosser Kirchen-

⁴⁾ Die ersten Ausgaben des offiziellen Book of Common Prayer im Jahre 1549 wurde schon 1552 wesentlich umgeändert.

⁵⁾ John Wesley 1703—1791, Anglikaner, begann 1739 eine neue religiöse Bewegung die nachher als Methodismus bezeichnet wurde. Die Methodisten in zahlreichen Sekten zählen heute etwas mehr als 13 Millionen

bund gedacht, wo eine Kirche, oder eine ihrer Richtungen wenigstens, als von Christus befohlen, das annimmt, was eine andere Kirche oder eine andere Richtung der eigenen Konfession als „Teufelswerk“ verwirft, und in der eine Gemeinschaft oder Richtung eine Auslegung der Evangelien und Glaubensbekenntnisse annimmt, welche die anderen als modernistisch oder rationalistisch verwerfen, ist dann ein Unding. Für den Augenblick mag man sich damit über Schwierigkeiten hinweghelfen und gelegentlich, wie in England, durch brüderlichen Verkehr und Austausch der Kanzeln sich eine Einigung vortauschen; auf die Dauer wird die Logik der Tatsachen ein solches Kartenhaus über den Haufen werfen.

Bernhardzell.

U. Zurburg, Pfr.

Totentafel.

Am 8. März starb nach einer Krankheit von wenigen Tagen der noch so rüstige und jugendliche Priestergeis Dekan **Alois Wind**, Pfarrer in **Jonen**, lebhaft betrauert von seinen Pfarrkindern, denen er an die 53 Jahre sein Wissen und Können, seine unverdrossene Arbeit und vor allem die Liebe seines Herzens gewidmet hatte. Er war am 23. Februar 1844 zu Kaiserstuhl geboren. Seine Gymnasialstudien machte er in Aarau, ohne durch die dem religiösen Denken und Leben nicht günstige Luft an der dortigen Kantonsschule in seinem geistlichen Beruf sich verirren zu lassen. In Tübingen studierte er Theologie, das Seminar in Solothurn vollendete seine Ausbildung. Am 29. Juni 1869 geweiht, feierte er in der Vaterstadt am 4. Juli sein erstes hl. Messopfer; dann kam er nach Jonen, erst als Hilfspriester und bald darauf als Pfarrer. Er war ein Mann der stillen, geräuschlosen Pflichterfüllung, sehr gebildet, freundlich im Umgang, ein Arbeiter, der seine Zeit wohl ausnützte. Nur so war es ihm möglich, neben treuer Verwaltung der Seelsorge eine Reihe wertvoller historischer Arbeiten zu schreiben: über die Pfarrkirche Jonen und die Wallfahrtskapelle Jonenthal (die beide unter seiner Leitung renoviert wurden), über Kaiserstuhl in Bild und Geschichte, über den schweizerischen Bauernkrieg mit besonderer Berücksichtigung der freien Aemter. 1903 verfasste Pfarrer Wind aus Anlass des Zentenariums der Gründung des Kantons Aargau eine Geschichte des Kantons. 1905 folgte eine Studie über P. Dominicus von Kaiserstuhl und 1907 eine Geschichte der Pfarrkirche Lunkhofen und ihrer Tochterkirchen Berikon und Jonen.

Am 15. März beklagte der Freiburger Klerus den Hinscheid des hochw. Herrn **Alphons Bugnon**, Pfarrer von **Lentigny**, eines trefflichen Seelsorgers. Auch ihn raffte eine Lungenentzündung nach kurzem Krankenlager dahin. Er war am 5. März 1854 zu Macconnens in der Pfarrei Villarimboud geboren und bildete sich zuerst als Lehrer aus im Seminar zu Hauterive. Auch übte er diesen Beruf tatsächlich aus in Rossens und, da er grosses pädagogisches Geschick verriet, am Lehrerseminar selbst. Unter dem wohlthätigen Einflusse von Direktor Horner kam indessen hier seine Liebe zum Priestertum zur vollen Entfaltung, nach privater Vorbereitung in Latein und Philosophie konnte er ins Priesterseminar zu Freiburg eintreten und am 25. Juli 1886 durch Mgr. Mermillod die Prie-

sterweihe empfangen. Nach kurzem Wirken zu Rueyres-Trefayes wurde Abbé Bugnon 1888 Pfarrer zu Sales und blieb da 22 Jahre, wegen seinen priesterlichen Tugenden von seinen Pfarrkindern geachtet und geliebt. Er war fromm, klug, pünktlich, eifrig und von grosser Herzensgüte. Im selben Geiste arbeitete er fort, als er 1910 wegen abnehmender Kräfte in der Pfarrei Lentigny einen etwas leichtern Wirkungskreis gefunden hatte.

Den beiden vorgenannten Priestern aus den Diözesen Basel und Lausanne müssen wir noch einen aus dem Bistum Chur anreihen: den hochw. Herrn **Johann Jos. Kümmin**, Kaplan zu **Merlischachen**, in der Pfarrei Küssnacht. Er stammte von Freienbach in der March, geboren den 30. August 1848, wurde am 10. August 1873 zu Chur Priester und bekleidete ähnlich wie die vorerwähnten Priester nur zwei Stellen: von 1873—88 war er Pfarrer in Inner-Wäggithal, von 1888 bis zu seinem Tode Kaplan in Merlischachen. Mit dieser Kaplanei war eine Schulstelle verbunden. Kaplan Kümmin war ein guter Lehrer; besonders als Katechet wirkte er gut. Er war theologisch gut gebildet. Am Krankenbett rühmte man besonders sein tiefes, mitfühlendes Gemüt. In den letzten Jahren hatte er die Schule abgegeben. Unter grosser Teilnahme wurde Kaplan Kümmin auf dem Friedhof zu Küssnacht zur Erde bestattet, nachdem er am 27. März die Augen für dieses Leben geschlossen hatte.

Dr. F. S.

Am 21. April starb in Rom, wo er sich seit 28 Jahren aufhielt, **Mgr. Louis Duchesne**. Mit ihm scheidet ein Archaeologe und Historiker von Weltruf. Zu Saint-Servan in der Bretagne geboren, betätigte er sich zuerst als Professor der Archaeologie und Kirchengeschichte am Pariser Institut catholique und wurde im Jahre 1895 Direktor der berühmten, vom Minister Ludwigs XIV. Colbert gegründeten Ecole française zu Rom, einer Fortbildungsschule für Künstler. Die Forschungen Duchesne's sind insbesondere für die Kenntnis der Urgeschichte des Christentums bahnbrechend, und hat er sich auf diesem Gebiete die reichsten Verdienste um Kirche und Wissenschaft erworben. Seine Hauptwerke sind: Etude sur le Liber pontificalis, Origines du culte chrétien, Les Eglises séparées, Les premiers temps de l'Etat pontifical, L'histoire ancienne de l'Eglise. In diesem letzten Werke liess Duchesne seinem kaustischen Geiste allzu sehr die Zügel schiessen und vernachlässigte das übernatürliche Element in Gründung und Entwicklung der Kirche. Im Jahre 1912 kam das Werk auf den Index. Duchesne unterwarf sich sofort dem Urteil der Kirche und korrigierte die beanstandeten Stellen. Mgr. Duchesne war einer der glänzendsten Persönlichkeiten Roms, seines internationalen wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens. Er war Mitglied der Academie française und zahlreicher anderer wissenschaftlicher Gesellschaften. Als gewandter Diplomat — als Direktor der Ecole française wohnte er im Palazzo Farnese, dem Sitz der französischen Botschaft — hat er auch auf dem politischen Parkett seinem Vaterlande und dem Vatikan wertvolle Dienste geleistet.

V. v. E.

R. I. P.

Kirchen-Chronik.

Luzern. Schweizerisches Missionsseminar. An ihrer Generalversammlung in Immensee am 18. April beschloss die Gesellschaft des Missionshauses „Bethlehem“ einstimmig den Ankauf der Liegenschaft St. Josephshaus in Wolhusen und die bisherige Eigentümerin, die Gesellschaft des St. Josephshauses, genehmigte an ihrer Sitzung vom 24. April den Verkaufsvertrag. Entsprechend dem Wunsche des Hl. Stuhles werden im Schweizerischen Missionsseminar Missionäre für China ausgebildet werden. Das St. Josephshaus diente in den letzten Jahren als Exerzitienhaus unter der Leitung der ehrw. Väter der schweizerischen Kapuzinerprovinz. Die an ihm errichteten frommen Vereine des St. Josephsbundes und Messbundes bleiben bestehen und die bezüglichlichen Verpflichtungen gehen auf die neue Besitzerin über. Auch die Abhaltung von Exerzitien wird in beschränktem Umfange weitergeführt werden. Das Schweizerische Missionsseminar wird voraussichtlich schon in diesem Herbst eröffnet werden. Möge das katholische Schweizervolk dem grossen Werke, das seine Liebe und sein Eifer für die Mission ins Leben gerufen, auch fernerhin treue Unterstützung leihen!

Vatikan und Bolschewismus. Seit einiger Zeit wird viel von Beziehungen zwischen den Bolschewisten und dem Vatikan gesprochen. Gewisse Leute wollen da wohl ihr und das öffentliche Gewissen beschwichtigen: „Wenn der Vatikan es tut, warum soll es uns nicht erlaubt sein“. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass von anderer Seite der Vatikan dadurch kompromittiert werden will.

Gegenüber diesen Gerüchten erinnerte der „Osservatore Romano“ schon vor einiger Zeit an den bekannten Depeschenwechsel zwischen dem päpstlichen Staatssekretariat und Tschitscherin. Der Vatikan verwandte sich für die Opfer des Bolschewismus. Tschitscherins Antwort darauf wurde im „Osservatore“ auszugsweise publiziert. Schon in diesem Auszuge war sie von einer unglaublichen, alle diplomatischen Formen verletzenden Unverschämtheit. Der „Osservatore“ schreibt nun, der volle Text sei noch viel beleidigender für den Hl. Stuhl, so dass er im Wortlaut nicht wohl veröffentlicht werden konnte.

In letzter Zeit wird auch behauptet, die Bolschewisten hätten sich mit dem Hl. Stuhl über die — Missionierung Russlands verständigt. Offenbar vom Vatikan informiert, telegraphiert nun aber die Agentur Havas von Rom, es handle sich lediglich um eine Mission, welche sich aus 9 Ordensgeistlichen zusammensetzt, die die Organisation für die Hungergebiete und die Verteilung der päpstlichen Gaben zu diesem Zwecke an die Hand nehmen werden. Der Hl. Stuhl erklärt formell, dass die Mission lediglich humanitäre Ziele verfolgt und dass sie sich nicht nur von jeder politischen, sondern selbst von jeder religiösen Betätigung enthalten werde. V. v. E.

Cäcilienverein des Kantons Luzern.

(Mitgeteilt.) Sonntag, den 30. April, findet in der St. Pauluskirche in Luzern eine kirchenmusika-

lische Aufführung statt, veranstaltet vom Kreis-Cäcilienverein Luzern. Es beteiligen sich daran 12 Chöre. Das Programm verzeichnet Aufführungen durch den Gesamtchor (380 Mitwirkende) und Vorträge der einzelnen Kirchenchöre. Letztere dürfen besondere Aufmerksamkeit beanspruchen, weil jeder Chor neben einer mehrstimmigen Komposition auch einen Choralgesang vorträgt. Der Gesamtchor steht unter der Leitung von Lehrer Schaffhauser, Root, die Orgel wird gespielt vom Präsidenten des kantonalen Cäcilienvereins, Musikdirektor Frey, Sursee. Beginn der Aufführung nachmittags 2 Uhr. Der Eintritt ist frei, Programme an der Kirchentüre zu 20 Cts.

An den hochw. Klerus ergeht die freundliche Einladung zu zahlreichem Besuche dieser Kreisproduktion. Anfragen sind zu richten an den Präsidenten des Kreisvereins: Friedr. Frey, Stiftskaplan, Luzern.

Rezensionen.

Biographisches.

Alban Stolz. Von Dr. Julius Mayer, Geistl. Rat, o. Professor an der Universität Freiburg i. B. Mit 10 Bildern und einer Schriftprobe. gr. 8° (XII u. 620 S.) Freiburg i. Br., 1921, Herder. M. 100, geb. 115. — Eine wissenschaftlich gehaltene und zugleich psychologisch tief blickende, mit Geist und Wärme, Farbe und Leben geschriebene Biographie: der Kämpfer, die jugendlichen Jahre, der Seelsorger auf verschiedensten Gebieten, der Professor, der unvergängliche Volksschriftsteller mit all seinen geheimen Kräften und Gewalten, der Mann der sonnigen Liebe und des heiligen Ernstes, der sinnige Naturfreund und Naturbeobachter, der Mensch mit seinen Witterungen der Seele, der Asket in seiner Innerlichkeit, der Mystiker in seiner Gottheit tritt uns hier entgegen — ein Buch des Mannes würdig, den es beschreibt. Wohltätig tritt Alban Stolz selbst uns immer wieder aus dessen Biographie entgegen. Ab und zu dürfte die Fülle des einzelnen plastischer zusammengefasst werden. A. M.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

Moniteur officiel.

Firmreise im Kanton Aargau.

Korrektur: Durch Versehen der Druckerei ist für die Firmung in Sins Freitag den 26. und Samstag den 27. Mai festgesetzt worden. Tatsächlich wird nur am Samstag den 27. Mai gefirmt, Freitag der 26. Mai ist frei.

Die bischöfliche Kanzlei.

Geistliche Prüfungen für die Kantone Luzern und Zug.

Die hochw. HH. Kandidaten dieses Prüfungskreises sind ersucht, ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten bis Mitte Mai an den Präsidenten der Kommission, Stiftspropst Dr. Segesser in Luzern, einzureichen. Die mündliche Prüfung wird anfangs Juli abgehalten; der Termin wird seinerzeit angegeben werden.

Luzern, den 26. April 1922.

Die Prüfungskommission.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind eingegangen:

La Chancellerie Episcopale a reçu:

1. Für Bistumsbedürfnisse: Pour les besoins du Diocèse:

Schüpfheim 60. Zug 31.50. Boswil 30. Basel (Hl. Geist) 85. Kestenholz 33.40. Flühl 42. Bettlach 30. Wegenstetten 20. Luzern (Jesuitenkirche) 310.

2. Für das Caritasopfer: Pour les œuvres de Charité:

Beinwil (Aargau) 60. Homburg 37. Oberägeri 132. Stein (Aargau) 27.50. Klingnau 63. Wegenstetten 10. Trimbach 7. Malers 78.

3. Für das hl. Land: Pour les Lieux Saints:

Doppelschwand 22.50. Weinfeld 65. Porrentruy 185.25. Brugg 110. Büron 20. Künten 34. Rohrdorf 86. Kreuzlingen 55. Hornussen 30. Pfeffikon 45. Jonen 40.50. Lunkhofen 62. Hellbühl 34. Steinhausen 48.50. Mühlau 22. Spreitenbach 35. Delemont 32.70. Eiken 20. Röschenz 44.70. Rickenbach 36. Baldingen 30. Eich 45. Obergösgen 10.45. Duggingen 15. Horn 16. Hagglingen 62. Solothurn 93. Greppen 14. Réclère 9. Etingen 20. Zwingen 36.35. Wittnau 60. Vitznau 27.94. Selzach 28. Luthern 56. Bremgarten 80. Reinach 32. Stein (Aargau) 27.50. Boswil 30. Adligenschwil 22.50. Kleinlützel 36. Sulz 60.30. Courendlin 40. Willisau 154. Ruswil 212. Zug 300. Basel (Hl. Geist) 85. Baar 210. Fislisbach 36. Berikon 40. Soulee 57.40. Buix 70. Kleinwangen 50. Klingnau 38. Marbach 58. Merenschwand 72. Triengen 80. Leibstadt 47.50. Saignelegier 64. Hermettschwil 27.40. Wolfwil 15. Härkingen 27.20. Kestenholz 20. Flühl 41. Hüttwil 23.10. Sins 65. Kirchdorf 90. Bussnang 17. Eschenbach 50. Homburg 40. Uesslingen 38. St. Pantaleon 23. Beinwil (Aargau) 45. Fulerbach 20. Mammern 21. Hochdorf 50. Nottwil 50. Reussbühl 70. Bettlach 25. Trimbach 7. Büren 19.20. Schönholzwilen 15. Leutmerken 20. Sörenberg 13. Dornach 10. Menzberg 18.50. Walterswil 17.50. Miécourt 16. Schongau 10. Winznau 12. Ramiswil 12. Wohlen 17. Gännsbrunnen 11. Wegenstetten 5. St. Urban 26.10. Les Pommerats 12. Warth 15. Fahy 20. Bourvignons 35.10. Münchenstein 40. Fischingen 30. Ramsen 46.48. Cornol 30.40. Neuheim 24. Kaiserstuhl 40.

Herbertswil 22. Sarmenstorf 94. Sissach 20. Geiss 16. Oberbuchsiten 10. Sitterdorf 15. Mettau 95. Courgenay 23.65. Werthbühl 28.50. Dagmersellen 55. Knutwil 25. Hildisrieden 40. Auw 60. Bärschwil 26.75. Würenlos 54. Ehrendingen 62.50. Walchwil 47.75. Münster (Stiftskirche) 95. Leuggern 100. Schneisingen 47. Matzendorf 40.90. Altshofen 92. Mümliswil 34. Zeiningen 50. Baden 210. Birmenstorf 25. Sursee 220. Luzern (Jesuitenkirche) 310. Grindel 8. Romoos 17.50. Meierskappel 41. Romanshorn 68. Oberdorf 32. Menznau 70. Rickenbach 40. Unterägeri 70. Neuen-
dorf 25. Burgdorf 41. Tobel 73. Uffikon 33.50. Schwarzenberg 31.55. Zufikon 25. Buttisholz 42.

4. Für den Peterspfennig: Pour le Denier de S. Pierre:

Eiken 22. Wegenstetten 10. Trimbach 7.

5. Für die Sklavenmission: Pour la mission antiesclavagiste:

La Joux 21.50. Rain 50. Büron 30. Pfeffikon 43. Solothurn 50. Basel (Heilig Geist) 85. Soulee 9.25. Härkingen 31.10. Wegenstetten 5. Münchenstein 19. Malers 50. Neuen-
dorf 20.

6. Für das Seminar: Pour le Séminaire:

Sittersdorf 17. Büron 40. Hornussen 40. Hornussen 15. Berikon 30. Bussnang 17. Malers 100. Birmenstorf 75. Trimbach 7.

7. Für Russland: Pour la Russie:

Mümliswil 150. Buttisholz 130. Uesslingen 55. Sauley 65.40. Steinhausen 30. Porrentruy 10. Soulee 86. Beinwil (Aargau) 5. Gretzenbach 37. Cornol 10. Oberbuchsiten 7. Ober-
dorf 20. Buttisholz 5.

8. Pour l'Institut St. Charles, Porrentruy:

Porrentruy 2054.50. Bourvingnon 100.

Gilt als Quittung. *Pour acquit.*

Postcheck Va 15 — Compte de chèques Va 15.

Solothurn, den } 22. April 1922.
Soleure, le }

Die bischöfliche Kanzlei

Kräftigend! Kloster-Liqueur Gesund!

Gubel I Kräuer-Magenliqueur 1/1 Liter Fr. 6.—

Gubel II Kirsch-Tafelliqueur 1/1 Liter Fr. 8.— P 2232 Lz

Versand: **Kloster Gubel, Menzingen 2** (Zug)

Tabernakel

in sicherer Stahlkonstruktion mit federlosem Schloss. Stylisierter fertiger Ausführung, (Feine Vergoldung)

Zahlreiche Ausführungen. Beste Empfehlungen.

Paramenten-Schränke

liefert billig

Johann Meyer

Kassen-Fabrik

Luzern

54 Zürichstrasse 54

Messweine

sowie

Tisch- und Spezialweine

empfehlen

P. & J. Gächter, Weinhandl. z. Felsenburg, Altstätten, Rheintal; beidigte Messweinlieferanten

Wir offerieren in anerkannt guter Qualität

in- und ausländische Tischweine

als

Messwein

unsere selbstgekelterten

Waadtländer und Walliser

Gebr. Nauer, Weinhandlung, Bremgarten.

Eine tüchtige Person sucht Stelle als

Haushälterin

zu einem alleinstehenden geistlichen Herrn aufs Land oder in eine Kaplanei. Eintritt kann sofort oder nach Belieben geschehen.

Offerten erbeten an die Exped. ds. Blattes unter D. B. 125.

Messwein

Fuchs-Weiss & Co., Zug beidigt.

Aushilfe

auf alle Sonn- und Festtage offeriert J. Kaeslin, Re-sigmat, Buochs.

Einen Leuchter

hat R. F. billig abzugeben.

Lediger Mann gesetzten Alters sucht Stellung als

Mesner od. Sigris

Auf anständig bezahlten u. bleiben- den Posten wird besonders geschaut. Zeugnisse bisheriger Tätigkeit stehen zur Verfügung. Weitere Auskunft erteilt unter Nr. 10512 die Publicitas Luzern.

Feuervergoldung

mit jeder Garantie erstellt das Spezialgeschäft für Kirchengesetze gegr. 1840

Adolf Bick, Wil.

Haushälterin

gesetzten Alters, welche schon längere Zeit bei geistlichem Herrn gedient, sucht Stelle als Haushälterin wieder zu geistl. Herrn. Auskunft erteilt die Expedition ds. Bl. unter C. U.

CIGARREN

Tabake, Cigaretten

beziehen Sie vorteilhaft bei

Heribert Huber

Cigares

Hertensteinstr. 56, Luzern.

Schreibpapier in jeder Qualität bei

Räber & Cie.

Standesgebetbücher

von P. Ambros Zährler, Pfarrer:

Kinderglück!

Jugendglück!

Das wahre Eheglück!

Himmelsglück!

Eberle, Kälin & Cie., Elmstedeln

